

4783/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend entwürdigende und rassistische Äußerungen in Gerichtssälen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen der (in der Anfragebegründung) angesprochene Vorfall bekannt geworden? Sind Ihnen bisher ähnliche Vorfälle bekannt geworden?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß Vorfälle wie der genannte geeignet sind, das Ansehen der Rechtsprechung in der Öffentlichkeit zu beschädigen?
4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um auf die RichterInnen einzuwirken, damit diese vor Gericht rassistischen oder sonst erniedrigenden Umgang mit Tatopfern, aber auch mit Angeklagten und Zeugen nicht nur nicht fördern, sondern aktiv unterbinden?
5. Welche Möglichkeiten sehen Sie generell, um für die Zukunft das Bewußtsein für die Notwendigkeit eines nichtdiskriminierenden Umgangs mit Minderheiten innerhalb der Justiz zu schärfen?
6. Haben Sie bisher entsprechende Schritte unternommen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich bin durch den in der Anfrage angesprochenen Zeitungsartikel auf diese Angelegenheit aufmerksam geworden. Außerhalb dieser Angelegenheit sind mir keine Berichte zugekommen, wonach in gerichtlichen Verfahren rassistische Äußerungen gefallen wären.

Zu 3:

Aus dem zu dieser Angelegenheit eingeholten Bericht ergibt sich, daß in der Hauptverhandlung, die Gegenstand dieses Zeitungsartikels war, tatsächlich die Formulierungen “Bimbo” und “Bimbo machen” mehrmals gebraucht wurden. Mit diesen Formulierungen hatten sich nämlich die des Verbrechens des Raubes Angeklagten im Vorverfahren verantwortet. Durch die wörtliche Verlesung der Vernehmungsprotokolle gemäß § 252 StPO fanden die genannten Ausdrücke Eingang in die Hauptverhandlung. Die vorsitzende Richterin hielt den Angeklagten diese Formulierungen wiederholt vor. In ihrer Stellungnahme versichert sie, daß die Verwendung des Wortes “Bimbo” in der Hauptverhandlung nicht rassistisch, beleidigend oder als Ausdruck der Mißachtung erfolgt sei; vielmehr habe sie zur Klärung der subjektiven Tatseite in bezug auf die Erfüllung des Tatbildes des Raubes auf das der Redewendung zugrunde liegende Sprachverständnis der Angeklagten eingehen müssen.

Die Redewendung “einen Bimbo machen” ist in der Tätergruppe der Angeklagten sowie in anderen Tätergruppen im Drogenmilieu als Umschreibung für die Ausführung eines Raubes an einem drogendealenden Schwarzafrikaner gebräuchlich. Im angesprochenen Strafverfahren galt es aufzuklären, ob allen Tatbeteiligten klar war, was mit einem “Bimbo” gemeint war, und welchen Tatplan die Mittäter hatten.

Demnach diene im gegenständlichen Verfahren die Verwendung dieser Formulierungen nur der Wahrheitsfindung und hatte im Rahmen der Hauptverhandlung keinen rassistischen Hintergrund.

Zu 4 bis 6:

Die dem Richter im Rahmen der Verfahrensleitung zu Gebote stehenden Hand -

lungsmöglichkeiten werden durch sogenannte sitzungspolizeiliche Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen geregelt. Demnach kann gegen denjenigen, der sich in der Verhandlung einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung etwa einer Partei oder eines Zeugen schuldig macht, ungeachtet einer allfälligen strafgerichtlichen oder disziplinären Verfolgung eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Für den Bereich der Strafjustiz sieht § 235 StPO ausdrücklich vor, daß der Vorsitzende darüber zu wachen hat, daß gegen niemanden Beschimpfungen vorgebracht werden.

Was nun das Verhalten von Richtern selbst anlangt, sieht § 57 Abs. 3 RDG unter anderem vor, daß sich der Richter im und außer Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen hat, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstande schmälern könnte. Weiters verlangt die Geschäftsordnung der Gerichte erster und zweiter Instanz, daß im dienstlichen Verkehr mit Parteien die Formen der gebotenen Höflichkeit zu wahren und daß Werturteile und spöttische Bemerkungen zu unterlassen sind (§ 52 Abs. 1 und 2 Geo). Neben einer allfälligen disziplinären Verantwortlichkeit können unsachliche und persönliche Bemerkungen des Richters zu den Parteien oder ihren Vertretern unter Umständen auch zum Anlaß seiner Ablehnung wegen befürchteter Befangenheit genommen werden. Eine darauf gründende Ablehnung des Richters kann auch das Tatopfer als Privatbeteiligter geltend machen.

Das Bundesministerium für Justiz hat sich in den vergangenen Jahren mit Nachdruck der Problembereiche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen, dies auch unter Heranziehung kompetenter externer Experten. Ich weise beispielsweise auf das 12. Symposium "Justiz und Zeitgeschichte" hin, das sich in dem von der Europäischen Union zum Jahr gegen Rassismus ausgerufenen Jahr 1997 dem Thema "Justiz und Fremdenfeindlichkeit" widmete. Bei diesem Symposium, das traditionsgemäß vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem für Wissenschaft zuständigen Bundesministerium als Forum zur Diskussion justizrelevanter Gesellschaftsphänomene veranstaltet wird, haben sich Juristen, Historiker und Vertreter anderer Disziplinen mit Fragen des Umgangs der Justiz mit Fremden und mit Fremdenfeindlichkeit auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung werden publiziert.

Auch wurde die Thematik von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstärkt in die Überlegungen zur Gestaltung des Fortbildungsangebots für Richter und Staatsanwälte einbezogen. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien, der mit derartigen Problemen am stärksten konfrontiert ist, wurde ein von der Asylkoordination Österreich und dem Internationalen Studienzentrums für wissenschaftliche Erwachsenenbildung und Demokratieforschung im Verband Wiener Volksbildung im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz erstellter Fragebogen an alle Richter und Staatsanwälte übermittelt; Ziel dieser Aktion war es, einerseits die Aufmerksamkeit der Richter und Staatsanwälte auf die im Justizalltag vielfach gegebenen Berührungspunkte mit dem Thema Fremdenfeindlichkeit zu lenken und andererseits Interessen den zu diesem Thema geplanten Fortbildungsveranstaltungen zu wecken. Eine Ausfertigung dieses Fragebogens ist zur näheren Information als Beilage angeschlossen.

Diese Fragebogen - Aktion stieß mit einer Rücklaufquote der Fragebögen von fast 40% auf großes Interesse. In der Folge wurde am 22. und 23.6.1998 ein vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Asylkoordination Österreich und dem Internationalen Studienzentrums für wissenschaftliche Erwachsenenbildung und Demokratieforschung im Verband Wiener Volksbildung konzipiertes Seminar zum Thema "Rassismus und Menschenrechte" durchgeführt, bei dem Mitglieder dieser Organisationen, ein Rechtsanwalt sowie eine Vertreterin des Instituts für Migrations- und Rassismusforschung in Hamburg referierten.

Als nächster Schritt im Rahmen der Fortbildung wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz am 14.12.1998 ein Seminar veranstaltet, bei dem das Thema Fremdenfeindlichkeit sowie der Aspekt der Entwicklung der Strafprozeßordnung auf Grund von Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte behandelt wurden. Ähnliche Fortbildungsveranstaltungen werden auch in den anderen Oberlandesgerichtssprengeln durchgeführt werden.

Um in der Justiz das Bewußtsein für die Notwendigkeit eines nichtdiskriminierenden Umgangs mit Minderheiten weiter zu schärfen, wird diesem Thema bei der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte auch in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden.

Fragebogen

1. Haben Sie in Ihrem beruflichen Alltag mit Menschen zu tun, die selbst oder deren Familienangehörige nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten ?	
a) Mit Verfahrensbeteiligten:	☐ = nie ☐ = selten ☐ = häufig ☐ = sehr häufig
Diese Verfahrensbeteiligten stammen aus	☐ Mitgliedstaaten der EU ☐ Länder, aus denen in der 2. Republik Arbeitsmigranten/Arbeitsmigrantinnen nach Österreich gekommen sind (z.B. ehemaliges Jugoslawien, Türkei, Polen, ...) ☐ Sonstige:
b) Mit anderen Personen des beruflichen Alltags	☐ = nie ☐ = selten ☐ = häufig ☐ = sehr häufig
Diese stammen aus:	☐ Mitgliedstaaten der EU ☐ Länder, aus denen in der 2. Republik Arbeitsmigranten/Arbeitsmigrantinnen nach Österreich gekommen sind (z.B. ehemaliges Jugoslawien, Türkei, Polen,...) ☐ Sonstige:
2. In welchem Rechtsbereichen haben Sie hauptsächlich mit Menschen zu tun, die selbst oder deren Familienangehörige nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten?	
strafrechtlicher Bereich:	☐ Gewaltdelikte ☐ Eigentumsdelikte ☐ Drogendelikte ☐ Sonstige:
zivilrechtlicher Bereich:	☐ Allgemein ☐ Arbeits - und Sozialrecht ☐ Mietrecht ☐ Familienrecht ☐ Sonstige
sonstige Bereiche:	
3. a) Sehen Sie Probleme in der Verhandlung und Verfahrensführung, wenn Menschen, die selbst oder deren Familienangehörige nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten, beteiligt sind?	
☐ Ja ☐ Nein	

Wenn ja, führen Sie bitte einige Beispiele in Schlagworten an:
b) Können Sprach – bzw. Kommunikationsprobleme durch Dolmetscher/Innen zufriedenstellend gelöst werden?
☐ ja, weitgehend ☐ teilweise ☐ kaum
c) Glauben Sie, daß Sprach – bzw. Kommunikationsprobleme Einfluß auf den Ausgang der Verfahren haben?
☐ ja, weitgehend ☐ manchmal ☐ nein
d) Waren Sie im Rahmen eines Verfahrens schon einmal mit dem Vorwurf rassistischen Verhaltens konfrontiert?
☐ ja, ☐ nein
Wenn ja, wie haben Sie darauf reagiert?
☐ Den Vorwurf ignoriert ☐ Zum Vorwurf rechtfertigend Stellung genommen ☐ Den Vorwurf akzeptiert ☐ Sonstige Reaktion:
Wer hat den Vorwurf erhoben?
☐ Partei ☐ Parteienvertreter ☐ Zeuge ☐ Publikum ☐ Presse ☐ Sonstige (bitte anführen):
4. Sind Ihnen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit Verhaltensweisen von Menschen, die nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten, aufgefallen, die Sie als herkunftsbedingtes Verhalten erklären?
☐ ja, ☐ nein
Wenn ja, beschreiben Sie bitte ein/zwei Beispiele in kurzen Worten:
5.
a) Wie häufig bedienen sich Menschen, die nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten, In Verfahren eines freigewählten Rechtsbeistandes?

- ☐ häufiger als Österreicher
- ☐ gleich oft wie Österreicher
- ☐ seltener als Österreicher

b) Werden Menschen die nach Österreich zugewandert sind oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten, von Rechtsbeiständen, die nicht frei gewählt sind (Verfahrenshelfer, etc.), Ihrer Einschätzung nach schlechter vertreten als Österreicher/Innen ?
☐ Ja ☐ Nein
6. a) Haben Sie private Kontakte mit Menschen, die selbst oder deren Familienangehörige nach Österreich zugewandert sind?
☐ familiäre Kontakte ☐ Kontakte in der Wohnumgebung ☐ freundschaftliche Kontakte ☐ Sonstige:
b) Wenn ja, wurde Ihnen dabei von Diskriminierung oder rassistischen Verhaltensweisen berichtet?
☐ Ja ☐ Nein
7. Haben Sie den Eindruck, daß sich das Klima gegenüber "Fremden" in den letzten Jahren verändert hat?
☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, in welche Richtung?
Spüren Sie diese Veränderung auch in Ihrer Arbeit?
8. Gibt es Ihrer Meinung nach im Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten besondere Konflikte?
☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, worin liegen Ihrer Meinung nach die Ursachen ? (bitte antworten Sie in Schlagworten:)
Ich habe grundsätzlich Interesse, mich mit dem Themenbereich Diskriminierung und Rassismus auseinanderzusetzen:
☐ Ja ☐ Nein
Ich bin interessiert, an einem Seminar zu diesem Themenbereich im Frühjahr 1998 teilzunehmen:
☐ Ja ☐ Nein